Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Empfangsbekenntnis
Stadt Hecklingen
Der Bürgermeister
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	12.05.2021
Unser Zeichen:	10.15.2.01.00-Hu-719/2021
Unsere Nachricht vom:	
Name:	Frau Huth
Organisationseinheit:	10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort:	Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer:	Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax:	03471 684 1377/551240
E-Mail:	dhuth@kreis-slk.de

Datum: 21.06.2021

Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021
Beschlüsse Nr. 198/21 vom 29.04.2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021

Zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wird abgesehen.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

   2.1. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

   2.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

   2.3. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

3. In § 4 der Haushaltssatzung 2021 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 6.328.252 EUR festgesetzt.

   3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 5.169.897 EUR uneingeschränkt erteilt.

   3.2. Der verbleibende genehmigungspflichtige Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.158.355 EUR wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Stadt Hecklingen im anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 unterliegt.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 beschlossen. Die Stadt Hecklingen legte mit Schreiben vom 12.05.2021, beim Salzlandkreis am 19.05.2021 eingegangen, sowohl die Haushaltssatzung nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beschlüsse über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 vorgelegten Unterlagen haben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hecklingen nebst Anlagen enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Hecklingen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 21.06.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Hecklingen erklärte am selben Tage, dass auf die Möglichkeit einer Anhörung verzichtet wird.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 147, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA und § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Satz 1 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

a)

Die Stadt Hecklingen stellte die Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen um und stellt somit bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 den Haushalt nach doppischen Grundsätzen auf. Eine beschlossene Eröffnungsbilanz liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 KVG LSA ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

Mit Erlass vom 13.07.2016 (Az.: 32.2-10400) teilte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) u. a. den Kommunen mit, dass aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 mit dem Stichtag vom 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt eingeführt worden sei. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land sei zum 01.01.2015 erfolgt. Das MI LSA verwies darauf, dass die Grundlage für die vollständige Anwendung des neuen Systems, insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, eine geprüfte Eröffnungsbilanz sei.

Dies vorangestellt wurde den Kommunen die künftige kommunalaufsichtliche Verfahrensweise mitgeteilt – u. a. sinngemäß, dass ab dem fünften Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls eine Beanstandung in Betracht komme, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt. Die Stadt Hecklingen befindet sich nunmehr im neunten Jahr nach der Umstellung.

Mit Erlass vom 19.12.2019; Az.:32.2-10405/340 führte das MI LSA im Weiteren u. a. aus, dass durch fehlende Eröffnungsbilanzen eine realitätsnahe Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage als Basis für eine optimale Steuerung nach doppischen Gesichtspunkten weiterhin nicht gegeben sei. Es sei anzunehmen, dass in diesen Fällen keine geordnete Haushaltswirtschaft vorläge und die Aufgabenerfüllung insoweit gefährdet sei. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass eine Berücksichtigung der Abschreibungen im FAG ab 2022 nur bei Vorliegen aller Eröffnungsbilanzen erfolgen könne.

Um der Gefahr des Fehlens einer geordneten Haushaltswirtschaft entgegen zu wirken, sei künftig jede Haushaltssatzung kommunalaufsichtlich zu beanstanden, sofern keine vollständig erstellte und prüffähige Eröffnungsbilanz vorliege. Ausnahmen hiervon seien nur in besonderen Einzelfällen zulässig.

Der Fachdienst 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigte mir insoweit, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen vorliege und sich derzeit in Prüfung befinde. Die Eröffnungsbilanz liegt nunmehr zwar vor, ist jedoch noch nicht bestätigt und vom Stadtrat beschlossen. Insofern liegt ein **Verstoß gegen § 114 Abs. 1 KVG LSA** vor.

b)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA hat die Kommune u. a. ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnisplan 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 430.800 EUR aus, so dass festzustellen ist, dass im Haushaltsjahr 2021 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA entsprochen wird. **Dabei ist anzumerken und darauf hinzuweisen, dass sich der Jahresüberschuss nur durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage 2017 aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR berechnet. Sollte diese Rückzahlung entfallen, so wäre ein negatives Jahresergebnis auszuweisen.**

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Hecklingen umfasst vorliegend die Jahre 2019 bis 2024. Demnach entwickeln sich die Jahresergebnisse im Ergebnisplan unter Berücksichtigung der (vorl.) Jahresergebnisse der Vorjahre wie folgt:

Tabelle 1

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan (gerundet)	
	strukturell in EUR	kumuliert in EUR
2013	4.514	4.514
2014	-1.024.318	-1.019.805
2015	-505.295	-1.525.100
2016	128.406	-1.396.694
2017	-460.047	-1.856.741
2018	-206.047	-2.062.788
2019	-34.540	-2.097.327
2020	-410.900	-2.508.227
2021	430.800	-2.077.427
2022	-1.522.500	-3.599.927
2023	-1.573.900	-5.173.827
2024	-1.563.200	**-6.737.027**

2013-2019 vorl. Ist-Ergebnisse (2015 bis 2019 ohne Sopo/AfA); zur Ermittlung des kumulierten Jahresergebnisses

Ausweislich des vorliegenden Ergebnisplanes wird der kumulative Haushaltsausgleich mittelfristig nicht erreicht. Ein struktureller Ausgleich wird nur im Haushaltsjahr 2021 aufgezeigt. Somit liegt in den Planjahren 2022 bis 2024 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO** vor, welcher in diesen Planjahren auch einen **Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA** darstellt.

Am Ende des Haushaltsjahres 2024 beträgt der kumulierte Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan sodann 6.737.027 EUR. Diese kumulierten Jahresfehlbeträge, welche das Eigenkapital in der Bilanz mindern, können nur durch künftige Jahresüberschüsse im Ergebnisplan abgebaut werden. Per 01.01.2013 verfügt die Stadt Hecklingen laut ihrer vorläufigen Eröffnungsbilanz über ein Eigenkapital in Höhe von 6.733.957,87 EUR. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse aus Tabelle 1 ist vorerst davon auszugehen, dass die Stadt Hecklingen nicht überschuldet ist. Sollte sich jedoch die negative Entwicklung der Jahresfehlbeträge weiter so fortsetzen, ist davon auszugehen, dass der Stadt Hecklingen spätestens im Haushaltsjahr 2025 eine Überschuldung im Sinne von § 98 Abs. 5 KVG LSA drohen könnte.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Fehlbeträge der Ergebnisrechnung gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich auszugleichen sind; der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll in jedem Jahr ausgeglichen werden. Ausgehend vom Haushaltsjahr 2019 entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln der Stadt Hecklingen bis zum Haushaltsjahr 2024 ausweislich des Finanzplans wie folgt:

Tabelle 2 -Angaben in EUR-

Finanzplan	2019 (vorl. Ist-Ergebnis)	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	204.257,93	-5.014.700	-1.767.600	-1.231.300	-1.289.800	-1.275.000
Saldo Investitionstätigkeit	23.808,59	-677.700	236.700	-703.600	116.900	186.900
Saldo Finanzierungstätigkeit	-2.228.222,32	-43.500	-96.000	-96.900	-63.700	-33.400
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-2.000.155,80	-5.735.900	-1.626.900	-2.031.800	-1.236.600	-1.121.500
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	1.059.609,40	-940.500	-2.904.800	-4.531.700	-6.563.500	-7.800.100
vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	**-940.546,40**	**-6.676.400**	**-4.531.700**	**-6.563.500**	**-7.800.100**	**-8.921.600**

Im Rahmen der Überprüfung des Haushaltes 2021 wurden für die Stadt Hecklingen die tatsächlichen Finanzmittelbestände der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 aus der Finanzrechnung sowie der Kontoauszug zum 01.01.2021 vorgelegt. Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres 2021 entspricht dem tatsächlichen Kontostand zum 01.01.2021 in Höhe von -2.904.738,28 EUR.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Hecklingen ist insoweit ersichtlich, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1.767.600 EUR geringer sind als die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zudem besteht ein negativer Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 96.000 EUR. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 236.700 EUR.

Die Aufrechnung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit ergibt im Haushaltsjahr 2021 eine Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -1.626.900 EUR, welche insoweit den voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres erheblich verschlechtern wird.

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass sich der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2021 im negativen Bereich befinden wird. Durch die geplanten negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2022 bis 2024 verschlechtert sich der Bestand an Finanzmitteln weiter, so dass am Ende des Haushaltsjahres 2024 bereits mit einem Bestand von -8.921.600 EUR zu rechnen ist.

Ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO kann in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 nicht annähernd erreicht werden. Folglich stellt dies einen **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** dar.

Die vorliegende Planung deutet darauf hin, dass der Liquiditätskredit u. a. mit zur Finanzierung von Tilgungsleistungen beansprucht wird. Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Rdnr. 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Insofern ist auch von einem **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** auszugehen.

Die Stadt Hecklingen hat zukünftig darauf hinzuwirken, dass schnellstmöglich ein ausreichender Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken. Darüber hinaus darf über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zur dauerhaften Investitionsfinanzierung ist nicht zulässig.

Vorstehendes hat die Stadt Hecklingen bei der nächsten Haushaltsplanung sowie der damit verbundenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Kommune alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen um der rechtswidrigen dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredites entgegenzuwirken.

c)

Gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung - SARS-CoV-2-KomHRVO) werden Kommunen von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes aufzustellen, freigestellt. Gemäß § 5 Satz 3 dieser Verordnung tritt der § 2 am 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft. Positiv zu bewerten ist, dass die Stadt trotz dieser Möglichkeit dennoch ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt hat.

Der Ortschaftsrat muss zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes

obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Vertretung oder des zuständigen Ausschusses angehört werden (§ 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Das Anhörungsrecht gilt u. a. insbesondere für Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt; für den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht; sowie die Veräußerung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Kommune und die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft (§ 84 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 6 bis 8 KVG LSA). Da das Haushaltskonsolidierungskonzept häufig Maßnahmen enthält, bei denen das Anhörungsrecht der Ortschaften tangiert sein könnte, wird aus Rechtssicherheitsgründen empfohlen, auch ein Anhörungsverfahren in Hinblick auf das erarbeitete Konzept einzuleiten. Vorliegend enthält das Haushaltskonsolidierungskonzept lediglich Ansätze und Überlegungen für die kommenden Haushaltsjahre, konkrete Maßnahmen wurden noch nicht beschlossen. Da insofern eine offensichtliche Rechtsverletzung nicht zu erkennen ist, halte ich ein kommunalaufsichtliches Einschreiten diesbezüglich für entbehrlich.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA (derzeit Ausgleich des Ergebnisplanes) nicht erreicht werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der strukturelle Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA wird lediglich im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Der kumulative Ausgleich der mittelfristigen Ergebnisplanung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO wird jedoch nicht dargestellt. Die Stadt Hecklingen hat aus diesem Grunde am 29.04.2021 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 beschlossen.

Im erweiterten Gesamtergebnisplan 2019 bis 2029 werden folgende Jahresergebnisse (unter Berücksichtigung aller Vorjahre) ausgewiesen:

Tabelle 3

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan (gerundet)	
	strukturell in EUR	kumuliert in EUR
2013	4.514	4.514
2014	-1.024.318	-1.019.805
2015	-505.295	-1.525.100
2016	128.406	-1.396.694
2017	-460.047	-1.856.741
2018	-206.047	-2.062.788
2019	-34.540	-2.097.327
2020	-410.900	-2.508.227
2021	430.800	-2.077.427
2022	-1.522.500	-3.599.927
2023	-1.573.900	-5.173.827
2024	-1.563.200	**-6.737.027**
2025	-1.713.600	-8.450.627
2026	-1.718.300	-10.168.927
2027	-1.664.300	-11.833.227
2028	-1.691.700	-13.524.927
2029	-1.731.600	**-15.256.527**

2013-2019 vorl. Ist-Ergebnisse (2015 bis 2019 ohne Sopo/AfA); zur Ermittlung des kumulierten Jahresergebnisses

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA dann ausreichend, wenn der Haushaltsausgleich (einschließlich Abbau aller Jahresfehlbeträge) spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederhergestellt ist.

Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, wird bis zum Haushaltsjahr 2029 lediglich einmalig im Haushaltsjahr 2021 ein struktureller Haushaltsausgleich (Jahresüberschuss) ausgewiesen, so dass nach derzeitiger Planung am Ende des Haushaltsjahres 2029 mit einem kumulierten Jahresergebnis in Höhe von -15.256.527 EUR zu rechnen sein wird.

Der erweiterte Gesamtfinanzplan stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4 -Angaben in EUR-

Finanzplan	2019 Ergebnis	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	203.947	-5.014.700	-1.767.600	-1.231.300	-1.289.800	-1.275.000	-1.425.400	-1.430.100	-1.373.300	-1.403.700	-1.435.500
Saldo Investitionstätigkeit	24.120	-677.700	236.700	-703.600	116.900	186.900	88.900	171.900	-13.100	-13.100	-92.100
Saldo Finanzierungstätigkeit	-2.228.222	-43.500	-96.000	-96.900	-63.700	-33.400	-33.400	-33.400	-33.500	-33.500	-33.500
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-2.000.156	-5.735.900	-1.626.900	-2.031.800	-1.236.600	-1.121.500	-1.369.900	-1.291.600	-1.419.900	-1.450.300	-1.561.100
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	1.059.609	-940.500	-2.904.800	-4.531.700	-6.563.500	-7.800.100	-8.921.600	-10.291.500	-11.583.100	-13.003.000	-14.453.300
vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres *	-940.546	-6.676.400	-4.531.700	-6.563.500	-7.800.100	-8.921.600	-10.291.500	-11.583.100	-13.003.000	-14.453.300	-16.014.400
* Berücksichtigung des tatsächl. AB zum 01.01.2021											

Bei Betrachtung des erweiterten Gesamtfinanzplanes 2019 bis 2029 ist erkennbar, dass mit einer dauerhaften positiven Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr nicht zu rechnen sein wird. Der kumulierte negative Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2029 wird sich voraussichtlich nach derzeitiger Planung auf -16.014.400 EUR belaufen.

Den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird die Stadt Hecklingen insoweit keineswegs gerecht. Die künftige dauernde Leistungsfähigkeit durch den Ausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzplanes wird auch innerhalb der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erreicht.

Das schnellstmögliche Erreichen des Haushaltsausgleichs muss das Ziel der Haushaltskonsolidierung sein. Wie bereits in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Haushaltsjahre darauf hingewiesen wurde, hat die Stadt Hecklingen dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. In Anbetracht der finanziellen Situation ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht des vorliegenden Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Hecklingen ist festzustellen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt haben.

Mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wurden folgende neue Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen, die zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Minderung der Aufwendungen/Auszahlungen führen sollen:

Die Verwaltung prüfe derzeit die Friedhofsgebührensatzung um die Gebühren kostendeckend erheben zu können.

Auch die Verwaltungsgebührensatzung werde überarbeitet. Durch eine Anpassung der Gebührensätze könnten Mehrerträge/Mehreinzahlungen in Höhe von 8.000 EUR bis 10.000 EUR jährlich erzielt werden.

Die Stadt Hecklingen werde eine Anpassung der Steuerhebesätze im nächsten Jahr prüfen.

In Hinblick auf die Elternbeiträge an den Kosten der Kinderbetreuung habe man festgestellt, dass diese für die Betreuung der Kindergartenkinder deutlich unter dem Kreisdurchschnitt liegen würden eine Anpassung sei ab 2022 geplant. Eine Anhebung auf den Kreisdurchschnitt würde zu Mehrerträgen/Mehreinzahlung bis zu 70.000 EUR führen.

Bei der Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR im Haushaltsjahr 2021 handelt es sich um keine echte Konsolidierungsmaßnahme. Es würde lediglich die Rückzahlung der im Haushaltsjahr 2017 gezahlten Kreisumlage erfolgen. Mit der Einmalzahlung könne die Forderung des Salzlandkreises aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 reduziert werden.

Weiterhin sei der Verkauf des Rathauses in Cochstedt geplant. Konkrete Verkaufsangebote lägen noch nicht vor. Eine Veräußerung würde neben der Einmalzahlung auch den Haushalt um jährlich 36.000 EUR durch den Wegfall der Betriebskosten entlasten.

Es wird nicht verkannt, dass die Stadt Hecklingen in der Vergangenheit bereits Konsolidierungsmaßnahmen geschaffen hat, um die angespannte finanzielle Haushaltslage zu verbessern. Dies ist jedoch vorliegend nicht ausreichend.

Die Prüfung der Haushaltsplanung 2021 hat ergeben, dass die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung für die Stadt Hecklingen noch nicht ausgeschöpft sind. Eine ausreichende Haushaltskonsolidierung verbunden mit weiteren Einsparungen bzw. Mehrerträgen ist damit nicht nachgewiesen und auch nicht gewährleistet. Die vorstehend genannten Maßnahmen sind noch immer nicht ausreichend, um den festgestellten Verstößen gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO sowie § 110 Abs. 1 KVG LSA entgegenzuwirken.

Entgegen aller Konsolidierungsbemühungen enthält auch der Haushaltsplan 2021 nach wie vor Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Leistungen. In Tabelle 6 ergeben sich die Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen wie folgt:

Tabelle 5 -Angaben in EUR-

	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
1.1.1.1.1	Verfügungsmittel	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
1.1.1.1.2	Gemeindeorgane, Ehrengaben	1.400	1.500	1.500	1.500	1.500
2.8.1.1.1	Heimat- und Kulturpflege	11.200	11.200	11.500	11.500	11.500
3.6.3.1.1	Jugendsozialarbeit	63.600	64.100	64.800	65.400	66.000
3.6.6.1.1	Jugendeinrichtungen	10.000	10.100	10.500	10.700	10.700
3.6.6.1.2	Spielplätze	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
4.2.4.1.1	Sportstätten	300	300	300	300	300
5.4.7.1.1	Einrichtungen der ÖPNV	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
5.5.1.1.1	Öffentliches Grün	78.300	78.200	73.600	74.200	74.200
5.5.3.1.1	Friedhofs- und Bestattungswesen	44.800	27.200	26.900	25.200	15.300
5.5.5.1.1	Land- und Forstwirtschaft	3.500	-500	-500	-500	-500
5.7.3.2.1	Dorfgemeinschaftshäuser	5.300	1.300	1.300	1.300	1.300
		218.400	**197.400**	**193.900**	**193.600**	**184.300**
		2,13%	**2,09%**	**2,00%**	**2,00%**	**1,89%**
		an den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 21.03.2018 zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes legt u. a. als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung fest, dass der nach den Vorgaben des Erlasses ermittelte Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen bei kreisangehörigen Gemeinden 3 % nicht überschreiten darf. Nach den eigenen Berechnungen der Stadt beträgt der prozentuale Anteil des Zuschussbedarfs IV für freiwillige Aufgaben 0,051 %. Dies ist, insbesondere mit Blick auf eine ggf. erforderliche Antragsstellung, positiv zu bewerten.

Bereits in den Haushaltsverfügungen der letzten Jahre wurde auf das Erfordernis der Konsolidierung der Auszahlungen für freiwillige Leistungen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu bemerken, dass es von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig ist, in welchem Umfang freiwillige Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden können. Im Rahmen dieser Leistungsfähigkeit hat die Stadt Hecklingen bei ihren Haushaltsplanungen jährlich u. a. zu überprüfen, welche freiwilligen Leistungen und öffentliche Einrichtungen sie aus ihren eigenen Erträgen und Einzahlungen überhaupt zur Verfügung stellen kann. Dabei hat sie zunächst die Aufwendungen und Auszahlungen für die Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Erst dann kann die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, welche freiwilligen Leistungen und öffentlichen Einrichtungen sie auch weiterhin zur Verfügung stellt oder zukünftig einschränkt oder ganz aufgibt.

Für die Stadt Hecklingen besteht insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Der Stadt Hecklingen ist in den vergangenen Jahren mehrfach Liquiditätshilfe bewilligt worden. Sie ist demnach als Liquiditätshilfeempfänger einzustufen, daher findet der oben genannte Runderlass grundsätzlich Anwendung und Beachtung in Bezug auf zukünftige Antragstellungen auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock.

Aus den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung ergibt sich die Pflicht der Kommune eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über den Landesdurchschnitt liegen können. Von Kommunen, die Liquiditätshilfe beantragen, wird laut Runderlass des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611 erwartet, dass mindestens die Hebesätze erhoben werden, die sich aus der Anlage 1 für die die jeweilige Gemeindegrößenklasse ergeben.

Tabelle 6

Bezeichnung	Landesdurchschnitt nach GGK*	Landesdurchschnitt LSA*	Hebesatz laut RdErl. des MF vom 21.03.2018 – 27.10611	Hebesatz laut Satzung in v. H.
Grundsteuer A	343	341	363	363
Grundsteuer B	403	423	411	411
Gewerbesteuer	340	382	361	361

* Angaben Stat. Landesamt zum Berichtsjahr 2020, Aktualisierung: 31.12.2020

Positiv anzumerken ist, dass die Realsteuerhebesätze der Stadt Hecklingen über dem Landesdurchschnitt nach Gemeindegrößenklasse liegen und den geforderten Hebesätzen aus dem o. g. Runderlass entsprechen. Die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen jedoch noch unter dem Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalt für das Berichtsjahr 2020.

Für die Stadt Hecklingen besteht demnach weiteres Konsolidierungspotenzial.

Weiteres Konsolidierungspotenzial wird grundsätzlich auch bei der Anpassung des Ortsrechts verbunden mit der Erhebung von Gebühren/Benutzungsentgelten für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen gesehen.

In Hinblick auf das Ortsrecht sind insbesondere die folgenden Satzungen zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.11.2004
- Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.05.2004
- Niederschlagswassergebührensatzung sowohl im Ortsgebiet Cochstedt als auch auf dem Gebiet des Flughafens Cochstedt

Weiterhin wurde vom Stadtrat bisher keine einheitliche Marktsatzung nebst Marktgebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind so zu veranschlagen, dass das für den Kalkulationszeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten soll, zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (vgl. Kirchmer/Schmidt/Haack, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, zu § 5, S. 146).

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden [§ 5 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)].

Die Stadt sollte stets rechtzeitig entsprechende Nach- und Neukalkulationen anstreben.

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Einsparung bzw. Verringerung der Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der freiwilligen Leistungen wird aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation darauf hingewiesen, dass die Stadt folgende Punkte zu prüfen bzw. umzusetzen hat:

- Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude, sofern sie nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt werden,
- Prüfung der Erhebung einer Zweitwohnsteuer,
- Reduzierung der Jugendclubs, der Begegnungsstätten und der Dorfgemeinschaftshäuser oder deren Übereignung an Vereine,
- Betreibung eines aktiven Forderungsmanagements,
- Prüfung aller Miet- und Pachtverträge, ob ortsübliche Konditionen vorliegen,
- Prüfung aller Dienstleistungsverträge auf deren Wirtschaftlichkeit und
- Prüfung der Nutzung von interkommunalen Zusammenarbeit.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge an den Kosten der Kinderbetreuung sollte auch zukünftig, aufgrund der sich darstellenden Haushaltslage der Stadt Hecklingen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überprüft und ggf. eine Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Augenmaß getroffen werden.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach der für die Stadt Hecklingen ermittelten Zuschussbedarfe für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsoli-

dierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich Allgemeinbildende Schulen (21), KITA (365) und Friedhofs/Bestattungswesen (553) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

Der Stellenplan 2021 weist für die Kernverwaltung 29 Vollbeschäftigteneinheiten aus. Darüber hinaus sind noch 2 weitere befristete Stellen eingeplant, die ebenfalls originäre Kernverwaltungsaufhaben wahrnehmen sollen. Insgesamt sind daher 31 Vollbeschäftigteneinheiten für die Kernverwaltung vorgesehen. Das Ministerium für Inneres und Sport (Referat 32) geht in seiner Haushaltsanalyse für die Stadt Hecklingen davon aus, dass Kommunen der betrachteten Größenklasse bei einer Stellenausstattung von ca. 22 Vollbeschäftigteneinheiten wirtschaftlich tätig sind. Auch beim HKS war in der Vergangenheit einen Richtwert von 3 Vollbeschäftigteneinheiten je 1000 Einwohner als angemessen vorgegeben. Aus diesem Grunde wird diesseits der geplante Personalbedarf auch bezogen auf die rückläufige Einwohnerzahl als zu hoch eingeschätzt. Die Stadt Hecklingen ist angehalten, eine der Haushaltskonsolidierung entsprechende sparsame Personalwirtschaft zu betreiben. Vor einer Neu- bzw. Wiederbesetzung einer Stelle aus dem Stellenplan ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept entspricht insofern nicht den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA, da vorliegend nur einmalig der strukturelle Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 nachgewiesen wird, aber nicht der kumulative Haushaltsausgleich erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Unter Berücksichtigung des aufgezeigten aber auch selbst ergründeten, jedoch noch nicht umgesetzten Konsolidierungspotentials, sehe ich vorliegend die Möglichkeit, sowohl den dauerhaften strukturellen Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen als auch erstmalig den kumulativen Ausgleich nachzuweisen. Das schnellstmögliche Erreichen des Haushaltsausgleichs ist Ziel der Haushaltskonsolidierung. Die Stadt Hecklingen hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Es liegt ein **Verstoß** gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

d)

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Mit der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 6.328.252 EUR festgesetzt. Dies entspricht 66,94% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze deutlich überschritten. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (Tabelle 2) lässt erkennen, dass in allen Planjahren mit einer negativen Änderung des Finanzmittelbestandes zu rechnen sein wird, welches im Ergebnis eine zukünftig höhere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bedeutet.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen:

Tabelle 7 -Angaben in EUR-

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	9.453.300	9.684.600	9.695.600	9.773.800
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	1.890.660	1.936.920	1.939.120	1.954.760
vorauss. Anfangsbestand Liquiditätsinanspruchnahme	-2.904.800	-4.531.700	-6.563.500	-7.800.100
Änderung des Finanzmittelbestandes	-1.626.900	-2.031.800	-1.236.600	-1.121.500
vorauss. Endbestand Liquiditätsinanspruchnahme	-4.531.700	-6.563.500	-7.800.100	-8.921.600

Mit einem derzeitigen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 6.328.252 EUR liegt die Stadt Hecklingen bereits deutlich über der Genehmigungsgrenze. Die Entwicklung über das Haushaltsjahr 2021 hinaus lässt das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen nicht erkennen. Ausgehend von der geplanten Entwicklung in Tabelle 7 ist zu vermuten, dass das Liquiditätskreditvolumen sich nicht verringern, sondern im Gegenteil noch weiter erhöhen wird.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Kommune ebenfalls zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept bezieht sich zwar auf § 100 Abs. 5 KVG LSA; die dargestellten Maßnahmen wirken sich auch konsolidierend auf den Finanzplan aus. Das geforderte Ziel – die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes zu erreichen – wird jedoch keineswegs erreicht.

Insoweit liegt ein **Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA** vor.

Zusammenfassend liegen Verstöße gegen § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA und § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO vor, welche auch nicht durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept relativiert werden können. Wie bereits unter III. 1. c) festgestellt wurde, erfüllt die Stadt Hecklingen die Anforderungen nach § 100 Abs. 3 KVG LSA zum Erreichen des Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan unter Abdeckung der kumulierten Fehlbeträge am Ende der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht. Darüber hinaus sind die nach § 100 Abs. 5 KVG LSA geforderten Maßnahmen nicht ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Ebenso ist von einem Verstoß nach § 110 Abs. 1 KVG LSA auszugehen. Weiterhin liegt ein Verstoß nach § 114 Abs. 1 KVG LSA vor, da die Stadt Hecklingen noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz verfügt.

e)

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 100 Abs. 3 und 5, 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 114 Abs. 1 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Des Weiteren sind Liquiditätskredite nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionsmaßnahmen) einzusetzen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen werden vorliegend nur teilweise erfüllt.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung sämtlicher aufgelaufener Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Hecklingen (nur strukturell im Haushaltsjahr 2021, jedoch nicht kumulativ) innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 nicht erreicht. Auch im erweiterten Gesamtergebnisplanzeitraum bis zum Haushaltsjahr 2029 kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich sowohl strukturell als auch kumulativ nicht erreicht werden.

Des Weiteren gelingt es der Kommune nicht, den Liquiditätskredit innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA zurückzuführen.

Wie bereits unter Ziffer III. 1. c) dargelegt, ist für die Stadt Hecklingen noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde. Damit könnte sowohl der dauerhafte strukturelle Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden als auch erstmalig der kumulative Ausgleich nachgewiesen werden, wodurch eine Reduzierung des Liquiditätskredites herbeigeführt werden kann und sichergestellt wird, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gem. § 110 Abs. 1 KVG LSA nicht zu bestimmungsfremden Zwecken erfolgt.

Die Eröffnungsbilanz ist Basis für eine optimale Steuerung nach doppischen Gesichtspunkten und für eine geordnete Haushaltswirtschaft und Aufgabenerfüllung notwendig. Die Stadt hat die Eröffnungsbilanz beim Fachdienst 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bereits vorgelegt. Sie verfügt dennoch nicht über eine beschlossene Eröffnungsbilanz.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Eine Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen der Stadt Hecklingen und über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wäre demnach zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch nicht im Verhältnis zum erstrebten Ziel. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Hecklingen weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre. Des Weiteren habe ich berücksichtigt, dass für das Haushaltsjahr 2021 zumindest ein struktureller Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes vorliegt. Dabei ist anzumerken und darauf hinzuweisen, dass sich der Jahresüberschuss des Jahres 2021 nur durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR ergeben würde.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben zudem die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Hecklingen zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Nach erfolgter vollständiger Umsetzung der in 2021 avisierten Konsolidierungsmaßnahmen wird sich die Haushaltslage der Stadt Hecklingen auch mit Blick auf den mittelfristigen Planungszeitraum etwas verbessern. Die Stadt Hecklingen ist noch nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet. Der Stadt soll somit weiterhin Gelegenheit gegeben werden, eigenständig das gesamte Konsolidierungspotenzial zu erschließen.

Ich bin im Rahmen meiner Ermessensausübung zu der Entscheidung gekommen, von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 abzusehen; ich sehe mich jedoch veranlasst, stattdessen die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung unter Ziffer 2.1. und 2.2. sowie ein Zustimmungsvorbehalt für alle Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen zu verfügen (2.3.).

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt, habe ich von einer Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 im Rahmen meiner Ermessensausübung abgesehen. Anstelle der Beanstandung bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass die Erteilung von haushaltsrechtlichen Anordnungen für die Stadt Hecklingen das mildere Mittel ist, um Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2 im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen.

Zu 2.1. bis 2.2.

Wie bereits der Begründung unter III. 1. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Hecklingen weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Bei strikter Ausschöpfung der Konsolidierungsmöglichkeiten könnte die Stadt Hecklingen den dauerhaften strukturellen Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreichen als auch erstmalig den kumulativen Ausgleich nachweisen.

Daher wurde unter Ziffer 2.1. die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Hecklingen weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen ist.

Ferner sind konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans im Haushaltskonsolidierungskonzept aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen und den Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA gerecht zu werden. Dies wird unter Ziffer 2.2. angeordnet.

Zu 2.3.

Die Anordnung, dass alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedürfen, soll sicherstellen, dass die Stadt eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung vollzieht.

Gemäß § 76 Abs. 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Die Kommune ist rechtlich an die Festsetzungen des Stellenplans gebunden. Sie darf Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer nur einstellen, wenn eine entsprechende Position im Stellenplan ausgewiesen ist.

Aufgrund der Haushaltslage und der vorliegenden Verstöße gegen § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 114 Abs. 1 KVG LSA bleibt festzustellen, dass sich die Stadt Hecklingen weiterhin in der Haushaltskonsolidierung befindet und insofern u. a. den Restriktionen des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA unterworfen ist. Die Haushaltswirtschaft ist demnach sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Wie unter III 1. c) dargestellt wird der im Stellenplan geplante Personalbestand für die Kernverwaltung weiterhin als eindeutig zu hoch eingeschätzt.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung sämtlicher aufgelaufener Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Hecklingen nur strukturell im Haushaltsjahr 2021 (Jahresüberschuss nur durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage 2017 aus dem anhängigen Klageverfahren), jedoch nicht kumulativ innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 erreicht. Auch im erweiterten Gesamtergebnisplanzeitraum bis zum Haushaltsjahr 2029 kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich sowohl strukturell als auch kumulativ nicht erreicht werden.

Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose weist für den Salzlandkreis einen Bevölkerungsrückgang aus und prognostiziert bis zum Jahr 2028 eine Reduzierung der Bevölkerungszahl um nochmals 17 %. Auch bei der Stadt Hecklingen wird die Einwohnerzahl entsprechend schwinden. Ein reduzierter Bedarf an dem vorgehaltenen Personal wird deshalb zukünftig nicht auszuschließen sein.

Bei den Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen, denn diese haben an den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen einen erheblichen Anteil. Der Zustimmungsvorbehalt für alle Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen ist eine geeignete Maßnahme, die Personalaufwendungen/-auszahlungen zu senken. Vor einer Neu- bzw. Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist. Um die Stadt Hecklingen anzuhalten, den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung zu entsprechen sowie eine sparsame Personalwirtschaft zu betreiben, erachte ich es als erforderlich, die Entscheidung über personalwirtschaftliche Maßnahmen meinem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen.

Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird diesseits sichergestellt, dass die Kommune nur erforderliches Personal vorhält, welches mit dem vorstehenden Grundsatz des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vereinbar ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu

einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt. Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Hecklingen obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Hecklingen vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen in den Ziffern 2.1. bis 2.3. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Hecklingen die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Jahresfehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird. Mit der Anordnung der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung soll erreicht werden, dass die Stadt Hecklingen den gesetzlichen Forderungen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich nachkommt; hierzu ist eine umfassende Haushaltskonsolidierung erforderlich, die den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA vollumfänglich Rechnung trägt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass sich der Personalbestand und die damit verbundenen Kosten im vertretbaren Rahmen befinden und bei der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine Optimierung des Personalbestandes erfolgt. Eine dauerhafte Erhöhung des Personalbestandes und damit erhöhte Personalkosten sollen eingeschränkt werden.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Dadurch wird die Stadt Hecklingen angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen. Zudem stellen die Anordnungen gegenüber einer Beanstandung für die Stadt Hecklingen eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Hecklingen nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. bis 2.3. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3.1. und 3.2.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 6.328.252 EUR festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Kommune nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 6.328.252 EUR beträgt 66,94% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (9.453.300 EUR) und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 1.890.660 EUR um 4.437.592 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - KomKBVO) vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Zum Nachweis der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites legte die Stadt Hecklingen eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2021 vor. Ausweislich dieser Planung wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites voraussichtlich im Oktober 2021 mit -5.169.896,75 EUR sein. Daher wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA für einen Teilbetrag in Höhe von 5.169.897 EUR uneingeschränkt erteilt.

Innerhalb der Liquiditätsplanung ist die geplante Rückzahlung der im Haushaltsjahr 2017 gezahlten Kreisumlage enthalten. Sollte die Stadt Hecklingen im anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 unterliegen, ist der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 6.328.252 EUR nicht ausreichend, um die Liquidität der Stadt sicherzustellen.

Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlasst, meine Genehmigung für den Teilbetrag i. H. v. 1.158.355 EUR unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Stadt Hecklingen im anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 unterliegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG kann eine Genehmigung mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Da Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 1 KVG LSA nur aufgenommen werden dürfen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ist es nicht zulässig eine Art „Puffer" einzuplanen. Der die nachgewiesene höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites übersteigende Bedarf wird von der Stadt Hecklingen nur bei Unterliegen im Klageverfahren zur Kreisumlage benötigt.

Um die Handlungsfähigkeit der Stadt Hecklingen im Falle des Unterliegens im Klageverfahren unter Beachtung der Vorgaben aus dem § 110 Abs. 1 KVG LSA sicherzustellen, halte ich es für erforderlich, den Teilbetrag i. H. v.1.158.355 EUR unter der o. g. aufschiebenden Bedingung zu erteilen. Mildere Mittel, die gleich gut zum Ziel führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellt ebenfalls eine weniger belastende Maßnahme dar, als eine Versagung des Teilbetrages.

Es ist daher angemessen und geboten die Genehmigung des Teilbetrags i. H. v.1.158.355 EUR erst ab dem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, ab dem feststeht, dass die Rückzahlung der Kreisumlage 2017 wegen des Unterliegens der Stadt im anhängigen Klageverfahren tatsächlich nicht erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., 2.1., 2.2., 2.3., 3.1. und 3.2. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Hecklingen ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre soll gerade dann eingesetzt werden, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um damit diesen Tatbestand zu verhindern. Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist aber auch zu verhindern, dass mit dem vollständigen Vollzug des Haushaltes eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erfolgt und sich damit der ausgewiesene Fehlbedarf weiter erhöht. Es wird daher erwartet, dass der Hauptverwaltungsbeamte eine Haushaltssperre gem. § 27 KomHVO veranlasst, um die Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Auszahlungen des Finanzplanes auf das zur Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben der Stadt Hecklingen unabweisbar Erforderliche zu beschränken bis der Haushaltsausgleich sichergestellt ist.

2. Die fehlerhaften Querverweise/Gesetzesfundstellen im § 6 und 9 der Haushaltssatzung können bei der öffentlichen Bekanntmachung korrigiert werden.

   In Hinblick auf § 8 sind die Wertgrenzen zu § 105 KVG LSA in der Hauptsatzung zu beachten.

3. Der Vorbericht soll einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Eckpunkte des Haushaltsplanes liefern und darüber hinaus die Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr sowie die mittelfristige Finanzplanung erläutern. Ich bitte daher zukünftig um umfassendere Erläuterungen in Hinblick auf die mittelfristige Planung im Vorbericht (vgl. § 6 KomHVO).

4. Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 4 KomHVO ist den Teilplänen eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen. Innerhalb eines Teilplanes können Ziele, Leistungen und Kennzahlen gleichartiger Produkte oder Produktgruppen zusammengefasst dargestellt werden.

   Zusätzlich können insbesondere folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

   - spezielle Bewirtschaftungsregeln,
   - Erläuterungen zu den Haushaltspositionen

- quantitative und qualitative Leistungsmengen, soweit sie zielbezogen und steuerungsrelevant sind,
- Daten über die örtlichen Verhältnisse, z. B. zu der Verwaltungsorganisation, den Verantwortlichen, der Auftragsgrundlage, den Zielgruppen, der Wettbewerbssituation.

5. Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer vom Stadtrat festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan festgesetzt werden, soll gemäß § 11 KomHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde, hier Stadt, wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Ausnahmen kommen i. d. Regel nur unterjährig in Betracht und sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

6. Investitionsermächtigungen bleiben gem. § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

   Für Investitionen gilt der Grundsatz der Einzelveranschlagung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Die Auszahlungsermächtigungen müssen daher für jede Einzelmaßnahme gesondert übertragen werden. Es bedarf hiernach meines Erachtens eines förmlichen Beschlusses des Stadtrates, da nicht immer alle nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen auch tatsächlich noch benötigt werden.

7. Lediglich in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 werden den Kommunen - zusätzlich zur Investitionspauschale nach dem Finanzausgleichsgesetz - jeweils 80 Millionen Euro als Kommunalpauschale zur Verfügung gestellt. Der mittelfristigen Planung ist zu entnehmen, dass die Kommunalpauschale weiterhin jährlich als investive Einzahlung berücksichtigt wird.

8. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln aus Vorjahren (z. B. Investitionspauschale oder Kommunalpauschale) entsprechend der Runderlasse des MI LSA vom 06.03.2020 bzw. 09.07.2020 setzt voraus, dass die Mittel nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als Liquiditätsreserve liquide vorgehalten werden, da andernfalls ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen ist.

9. Im Haushaltsjahr 2022 besteht ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit. Im § 3 der Haushaltssatzungen wurden Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von 1.430.500 EUR für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt. Diese sind nach § 107 Abs. 2 KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Die Kommune hat weiterhin ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen (§ 98 Abs. 4 KVG LSA). Nach hiesiger Prüfung besteht trotz des Vorhaltens von angesparten investiven Mitteln aus Vorjahren eine Deckungslücke von ca. 6.600 EUR (ohne Berücksichtigung der weiteren veranschlagten Investitionen). Aus diesem Grunde weise ich darauf hin, dass über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

10. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Finanzmittelbestände sind die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Fortschreibung der Jahresergebnisse. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres hat der zu bilanzierenden Position liquider Mittel des Vorjahres zu entsprechen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten entsprechend zu überarbeiten und mit der nächsten Haushaltssatzung vorzulegen.

11. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Hecklingen befindet sich derzeit zur Prüfung beim FD 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 steht noch aus. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

    Zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat das MI LSA mit Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen sowohl zur Aufstellung als auch zur Prüfung für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 zugelassen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

    Die Stadt Hecklingen sollte daher sämtliche Anstrengungen unternehmen, den Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2013 aufzuholen, um zukünftig den gesetzlichen Vorgaben des § 120 Abs. 1 KVG LSA entsprechen zu können. Ich weise darauf hin, dass dem o. g. Runderlass zufolge, die Kommunalaufsichtsbehörden gehalten sind, künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

12. In Hinblick auf die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2021 bleibt festzustellen, dass die festgesetzten Auszahlungstermine der Leistungen nach dem FAG teilweise unberücksichtigt blieben.

13. Es reicht nicht aus, den öffentlichen Zweck des Unternehmens laut Gesellschaftsvertrag im Beteiligungsbericht zu benennen, vielmehr ist in jedem Beteiligungsbericht der öffentliche Zweck neu zu begründen. Im Beteiligungsbericht sind darüber hinaus Kennzahlen zur Ertragslage (u. a. Kennziffern zur Rentabilität und Cashflow) und zur Vermögens- und Kapitalstruktur (Bilanzkennzahlen) darzustellen. Ich bitte des Weiteren zukünftig um Beachtung der im § 130 Abs. 2 KVG LSA festgelegten Mindestinhalte des Beteiligungsberichtes.

14. Zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 erging mit Verfügung des Salzlandkreises vom 19.10.2021 u. a. die Entscheidung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für einen Teilbetrag in Höhe von 189.400 EUR uneingeschränkt zu erteilen.

    Die Kommunen dürfen Kredite gem. § 99 Abs. 5 KVG LSA nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Kreditaufnahme durch die Kommune ist somit immer nachrangig.

    Aus den vorgelegten Unterlagen in Hinblick auf die in 2020 tatsächlich durchgeführten Investitionen ist ersichtlich, dass trotz ausreichend vorhandener Einzahlungen aus Investitionstätigkeit eine Kreditaufnahme erfolgte. Dies stellt einen Rechtsverstoß gegen § 99 Abs. 5 KVG LSA dar.

15. Zum Wirtschaftsplan 2021 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ ergeht eine gesonderte Verfügung.

Ich bitte abschließend um zukünftige Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

DS

Peter
Stabsstellenleiter